

Merkblatt für Menschen mit Schwerbehinderung in der Justiz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

GdB anzeigen

Bitte zeigen Sie Ihre Schwerbehinderung Ihrer Dienststelle an, wenn Sie diesen Status haben. Legen Sie eine Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises Ihrer Verwaltungsleitung vor. Sie nimmt diese Kopie zu Ihrer Personalakte. Es ist wichtig, dass alle schwerbehinderten Menschen ihre Dienststelle informieren, weil damit ihre Rechte gewahrt bleiben und die Vertrauenspersonen tätig werden können. Je höher der Anteil der schwerbehinderten Menschen bei allen Beschäftigten ist, desto eher kann der Arbeitgeber die Beschäftigtenquote erfüllen und muss keine Ausgleichszahlungen leisten.

Weitere Hinweise zum Schwerbehindertenausweis finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.schwerbehindertenausweis.de> 

Mit der Anzeige Ihrer Schwerbehinderung gelten für Sie weitergehende Rechte, aber auch Pflichten. Umgekehrt gilt das auch für Ihre Dienststelle beziehungsweise Ihren Arbeitgeber.

Änderungen mitteilen

Sie sollten Ihrer Verwaltungsleitung Änderungen in Bezug auf Ihre Schwerbehinderteneigenschaft anzeigen. Solche Änderungen sind zum Beispiel:

- Erhöhung oder Verminderung des GdB;
- Bescheid über eine Gleichstellung;
- Bescheid über die Gewährung eines Merkmals, zum Beispiel „G“;
- Wechsel vom Angestellten- in ein Beamtenverhältnis;
- Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft.

Im Intranet der Justiz Baden-Württemberg finden Sie unter folgendem Link weitere Hinweise rund um das Sozialgesetzbuch (SGB) IX, in dem Rechte und Pflichten von schwerbehinderten Menschen geregelt sind:

<http://justizportal-intranet.bwl.de/schwerbehindertenvertretung/infothek/seiten/infothek.aspx> 

Unter anderem finden sich dort Informationen zu folgenden Themen:

- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM),
- Arbeitsplatzgestaltung / Barrierefreiheit,
- Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Menschen,
- Zusatzurlaub: Mit einem GdB von mindestens 50 haben Sie einen gesetzlichen Anspruch von fünf Tagen Zusatzurlaub je Kalenderjahr (§ 208 SGB IX). Mit einem GdB von mindestens 30, aber weniger als 50 oder einer Gleichstellung haben Sie in Baden-Württemberg einen landesrechtlichen Anspruch von drei Tagen Zusatzurlaub je Kalenderjahr (§ 23 Abs. 1 AzUVO). Der Anspruch auf Zusatzurlaub besteht ab Anzeige der Behinderung.
- Regelungen zum Ruhestandseintritt und zur Altersteilzeit.

In der Justiz Baden-Württemberg gibt es für den nichtrichterlichen und richterlichen Bereich Schwerbehindertenvertretungen (SBV).

Im Intranet der Justiz Baden-Württemberg finden Sie alle aktuellen Schwerbehindertenvertreter unter folgendem Link:

<http://justizportal-intranet.bwl.de/schwerbehindertenvertretung/VP/seiten/default.aspx> 

In allen Fragen rund um Ihre Schwerbehinderung im Arbeits-/Dienstverhältnis ist die Schwerbehindertenvertretung zuständig. Sie behandelt Ihre Anliegen im Rahmen der uneingeschränkten Verschwiegenheitspflicht vertraulich.

Die unterschiedlichen Stufen der Schwerbehindertenvertretung in der Landesjustiz (örtliche Schwerbehindertenvertretung, Bezirksschwerbehindertenvertretung und Hauptschwerbehindertenvertretung im richterlichen und nicht-richterlichen Bereich) haben zahlreiche, insbesondere in § 178 SGB IX geregelte Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

Weiterführende Hinweise zum Thema „Behinderung und Beruf“ können der Website <https://www.integrationsaemter.de/aktuell/72c/index.html>  entnommen werden.

HERAUSGEBER:
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
MIT DEN
HAUPTSCHWERBEHINDERTENVERTRETUNGEN
DES NICHTRICHTERLICHEN UND RICHTERLICHEN BEREICHS

LAYOUT:
REINHARD RINGWALD, BEZIRKSSCHWERBEHINDERTENVERTRETER
BEIM OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE